

Richtlinie zur Förderung von Investitionen in die Infrastruktur des Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) im Landkreis Dahme-Spreewald (ÖPNV-Förderrichtlinie)

(1. Änderung durch Beschluss des Kreistages vom 12.11.2008)

I Grundlagen

- 1 Rechtsgrundlage, Zuwendungszweck
- 2 Gegenstand der Förderung
- 3 Zuwendungsempfänger
- 4 Zuwendungsvoraussetzungen
- 5 Sonstige Zuwendungsbestimmungen
- 6 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

II Verfahren

- 7 Anmelde- und Antragsverfahren
- 8 Antragsprüfung, Bewilligung
- 9 Auszahlung der Mittel, Abrechnung
- 10 In-Kraft-Treten, Geltungsdauer

III Anlagen

- Anlage 1 Förderung von Bau- und Ausbaumaßnahmen an Haltestellen, Verknüpfungspunkten mit dem SPNV an Bahnhöfen und P+R/B+R-Anlagen
- Anlage 2 Anmeldung zur Gewährung einer Zuwendung
- Anlage 3 Antrag auf Gewährung einer Zuwendung

I Grundlagen

1 Rechtsgrundlage, Zweck

1. Der Landkreis Dahme-Spreewald (Bewilligungsbehörde) gewährt auf der Grundlage des ÖPNV-Gesetzes des Landes Brandenburg in der jeweils gültigen Fassung (zuletzt geändert durch das Änderungsgesetz vom 29. Juni 2004 - GVBl. I S. 343) sowie dieser Richtlinie Zuwendungen für Investitionen zur Verbesserung der Infrastruktur des ÖPNV.
2. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuwendungen besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 Gegenstand der Förderung

1. Nachfolgend aufgeführte Maßnahmen zur Förderung eines nachhaltigen ÖPNV können einen Zuschuss zur Finanzierung erhalten:
 - a) Bau oder Ausbau von Bushaltestellen und Buswendeschleifen;
 - b) Bau oder Ausbau von Umsteigeparkplätzen (P+R-, B+R-Anlagen) als Umsteigeeinrichtungen vom Individualverkehr zum ÖPNV;
 - c) Bau oder Ausbau von Anlagen, die geeignet sind eine verbesserte Nutzung des ÖPNV dauerhaft herzustellen (z. B. Bahnhofsvorplätze);
2. Die Förderung ist grundsätzlich ausgeschlossen, wenn andere öffentlich-rechtliche Zuwendungen erfolgen. Über Ausnahmen entscheidet die Bewilligungsbehörde.
3. Nähere Einzelheiten sind in der Anlage 1 dieser Richtlinie zur Abgrenzung oder grundsätzlichen Festlegung der zuwendungsfähigen Ausgaben geregelt.

3 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger können sein:

- Städte, Ämter und Gemeinden des Landkreises Dahme-Spreewald,
- Verkehrsunternehmen, soweit sie Verkehrsleistungen im Landkreis Dahme-Spreewald erbringen.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

Voraussetzung einer Zuwendung ist, dass

1. die Maßnahme nach Art und Umfang zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse dringend erforderlich ist,
2. die Maßnahme den verkehrspolitischen Zielen und Grundsätzen des § 2 ÖPNVG entspricht,
3. mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde,
4. die Maßnahme die spezifischen Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen, Familien mit Kindern und alten Menschen berücksichtigt,
5. die Maßnahme die Belange des Natur- und Denkmalschutzes berücksichtigt,
6. die Maßnahme bau- und verkehrstechnisch einwandfrei und unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und der Sparsamkeit geplant ist und alle einschlägigen Richtlinien berücksichtigt,
7. die Stellungnahme des betroffenen Verkehrsunternehmens zur beabsichtigten Maßnahme vorliegt,
8. der Zuwendungsempfänger bereit und in der Lage ist, den erforderlichen Eigenanteil der Investition mittels Vorlage eines Finanzierungsplanes zu übernehmen und die Folgekostenfinanzierung gesichert ist,
9. die bau- und haushaltsrechtlichen Voraussetzungen vor Baubeginn vorliegen, dazu gehören vor allem:
 - bauplanungsrechtliche Zustimmung
 - Zustimmung/Genehmigung der Träger öffentlicher Belange
 - Erklärung gesicherter Eigentumsverhältnisse
 - Nachweis der Finanzierungssicherung
10. die Vergabe von Bau- und anderen Leistungen nach Maßgabe des öffentlichen Vergaberechts erfolgt. Die Auftragssumme ist dem Zuwendungsgeber unverzüglich nach Abschluss des Vergabeverfahrens mitzuteilen!

5 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

1. Der Zuwendungsbescheid kann Auflagen und Nebenbestimmungen enthalten, die vor oder während der Maßnahmedurchführung erfüllt werden müssen.
2. Jede geförderte Maßnahme ist mindestens während der Zweckbindungsdauer entsprechend zu nutzen. Der Zuwendungsgeber kann entsprechenden Wertausgleich verlangen, wenn eine Zweckentfremdung in diesem Zeitraum eintritt.
3. Die Förderung ist zweckgebunden und erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs. Zuwendungen sind insbesondere ganz oder teilweise zurückzuzahlen, falls mit der Baumaßnahme ohne nachvollziehbare und anzuerkennende Gründe nicht bis zum 30.06. des Bewilligungsjahres begonnen wurde (mindestens

Auftragserteilung). Ob der Bescheid widerrufen und die Mittel neu vergeben werden, entscheidet die Bewilligungsbehörde.

6 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

1. Zuwendungsart: Projektförderung
2. Finanzierungsart: Anteilsfinanzierung
3. Form der Zuwendung: Zuweisung/Zuschuss
4. Die Zuwendungen betragen bis zu 75 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben für Maßnahmen nach Punkt. 2, 1.a).
5. Die Zuwendungen betragen bis zu 50 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben für Maßnahmen nach den Punkten 2, 1. b) und 2, 1. c).
6. Die maximalen Förderhöhen sind in der Anlage 1 zu dieser Richtlinie benannt.
7. Zu den zuwendungsfähigen Ausgaben gehören insbesondere die Ausgaben für Bau, Ausbau und Beschaffung, die Zuwegung, die zugehörigen Betriebsanlagen, die erstmalige Bepflanzung und Begrünung sowie Ausgaben für gesetzlich erforderliche Maßnahmen des Umweltschutzes und der Denkmalpflege.
8. Nicht zuwendungsfähig sind insbesondere:
 - Grunderwerb und Kosten des Grunderwerbs;
 - Umsatzsteuerbeträge, die der Träger der Maßnahme als Vorsteuer nach § 15 Umsatzsteuergesetz absetzen kann;
 - grundsätzlich Kosten für Erschließungsanlagen außerhalb der Grundstücksgrenzen;
 - landschaftspflegerische Begleitmaßnahmen;
 - Kosten für Entwurfsbearbeitung, Bauaufsicht und sonstige Verwaltungskosten;
 - Finanzierungskosten;
 - Kosten für Vermessung.

II Verfahren

7 Anmelde- und Antragsverfahren

1. Die Anmeldung einer Maßnahme dient der mittelfristigen Vorbereitung förderfähiger Investitionsmaßnahmen.
2. Der Zuwendungsempfänger meldet die Maßnahmen in der Regel drei Jahre im Voraus an. Die Anmeldung soll spätestens bis zum 31. März des Jahres vorliegen, das dem Beginn der vorgesehenen Maßnahme vorausgeht.
3. Die Anmeldung und die Antragstellung erfolgt an das für den ÖPNV zuständige Fachamt des Landkreises.
4. Zuwendungen werden nur auf Antrag gewährt. Die Anträge sind in der Regel in einfacher Ausfertigung bis zum 30. Juni des der Maßnahme vorangehenden Jahres zu stellen.

5. Dem Antrag sind mindestens folgende Unterlagen beizufügen:
 - Beschreibung der Maßnahme mit Begründung der Notwendigkeit und der derzeit vorhandenen Situation inkl. Fotos,
 - prüffähige Projektunterlagen gemäß der jeweiligen Genehmigungsplanung nach HOAI, die Kostenberechnung, das Finanzierungsmodell sowie der Nachweis der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit der Maßnahme,
 - für die Beurteilung der Maßnahme notwendige Pläne insbesondere Übersichtsplan (1 : 1000/5000), Lageplan (1 : 250), Längsschnitte (1 : 250), Regelquerschnitte (1 : 50), Sonderpläne (1 : 100),
 - Detailzeichnungen, wenn besondere Anforderungen erforderlich sind (z. B. barrierefreie Ausgestaltung),
 - Informationen zum Stand der Vorbereitung des Vorhabens, des zeitlichen Ablaufs und über die Abstimmung mit anderen verkehrlichen oder städtebaulichen Maßnahmen,
 - Angaben zur Berechtigung zum Vorsteuerabzug
6. Wesentliche Änderungen der Maßnahme bezüglich Bauzeiten, Kosten oder Finanzierung sind unverzüglich der Bewilligungsbehörde mitzuteilen.

8 Antragsprüfung, Bewilligung

1. Die Prüfung des Antrages erfolgt durch die Bewilligungsbehörde. Sie kann weitere Unterlagen, die zur Feststellung der zuwendungsfähigen Ausgaben oder generell zur Beurteilung der Maßnahme erforderlich sind, beim Antragsteller nachfordern.
2. Als Ergebnis der Antragsprüfung wird ein Prüfvermerk gefertigt. Kann dem Antrag nicht entsprochen werden, ist dies dem Träger der Maßnahme unter Angabe der Gründe mitzuteilen.
3. Die Bewilligungsbehörde erlässt Zuwendungsbescheide.
In dem Zuwendungsbescheid werden insbesondere festgelegt:
 - Höhe der Zuwendung mit dem Vom-Hundert-Satz der zuwendungsfähigen Ausgaben bzw. mit der Begrenzung auf den Höchstbetrag
 - Zeitraum der Mittelbereitstellung (Bewilligungszeitraum)
 - Durchführungszeitraum
 - Nebenbestimmungen
4. Der Zuwendungsbescheid ist Voraussetzung für den Beginn der Fördermaßnahme. Ein vorzeitiger Maßnahmebeginn ist nur in Ausnahmefällen auf Antrag möglich.

9 Auszahlung der Mittel, Abrechnung

1. Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach Abschluss und Abnahme der Maßnahme durch die Bewilligungsbehörde. Durch den Zuwendungsempfänger wird die Fertigstellung angezeigt und die zuvor bewilligten Mittel abgerufen.
2. Die Mittelabforderung muss folgende Unterlagen und Informationen enthalten:
 - Fertigstellungstermin

- Erklärung der Fertigstellung und der Einhaltung aller bau- und finanzrechtlichen Vorschriften
 - Erläuterung der durchgeführten Arbeiten einschließlich der endgültigen Kostenaufstellung
 - Fotos, die den Endzustand dokumentieren
3. Durch die Bewilligungsbehörde erfolgt nach Abgleich mit den Antragsunterlagen die Zuweisung der Fördermittel.
 4. Die Abrechnung von Teilrechnungen bei Maßnahmen mit Bewilligungen von mehr als 50.000 Euro ist möglich. Die Verwendung von Fördermitteln zur Begleichung von Teilrechnungen hat anteilig unter Verwendung der im Zuwendungsbescheid festgelegten Eigenanteile zu erfolgen.
 5. Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen zur Prüfung anzufordern und die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereit zu halten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

10 In-Kraft-Treten, Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt am Tag nach Beschlussfassung durch den Kreistag in Kraft und gilt bis zum 31.12.2015.

III Anlagen

Anlage 1

Förderung von Bau- und Ausbaumaßnahmen an Haltestellen, Verknüpfungspunkten mit dem SPNV an Bahnhöfen und P+R/B+R-Anlagen

- 1 Die Anlage ist zur Ermittlung der zuwendungsfähigen Ausgaben bei der Förderung des Baus und Ausbaus von Haltestellen, Bahnhofsvorplätzen und P+R/B+R-Anlagen bestimmt.

- 2 Der Fördertatbestand bezieht sich auf den Bau und Ausbau der unter Nummer 1 genannten Maßnahmen und schließt alle Anforderungen aus geltenden Rechtsnormen und besondere Nutzungsanforderungen an den ÖPNV in die Förderung ein.
 - 2.1 Haltestellen
 - 2.1.1 Anforderungen:
 - angemessene Befestigung der Warteflächen, wenn erforderlich mit Schutz und Abgrenzung zur Verkehrsfläche;
 - ausreichender Wetterschutz (maximale Transparenz) mit Sitzgelegenheiten, Abfallbehälter;
 - barrierefreier Zugang zu öffentlichen Verkehrsflächen;
 - Vorzug haben Haltestellen am Fahrbahnrand und Kap-Lösungen (Buchtenlösung nicht ausgeschlossen);
 - Bordsteinhöhe 18 cm in Anpassung zur Niederflurtechnik der Fahrzeuge (Abweichungen bedürfen der Begründung);
 - Blindenleitstreifen im städtischen Bereich;
 - Beleuchtung (Netzanschluss oder über Solarzellen);
 - Fahrgastinformationen.

Bei Schwerpunkthaltestellen ist die Förderung von Zusatzeinrichtungen möglich. Einnahmen aus der Vermarktung als Werbeträger sind zweckgebunden für den ÖPNV zu verwenden.

2.1.2 Die Zuwendungen des Landkreises Dahme-Spreewald betragen bis zu 75 von Hundert der zuwendungsfähigen Ausgaben des Vorhabens, maximal 10.000 € bei Bushaltestellen und max. 40.000 Euro bei Wendeschleifen.

2.2 P+R-Anlagen (Parkanlagen zum Umsteigen auf Bahnen und Busse)

2.2.1 Anforderungen:

- Umsteigeeinrichtung zum ÖPNV/SPNV (Kapazität, Bedarfsnachweis);
- ebenerdige Anlagen an wichtigen Umsteigeanlagen des ÖPNV und Haltepunkten des SPNV;
- Anbindung an vorhandenes Straßennetz/Leiteinrichtungen;
- Beleuchtung von Parkflächen;
- städtebauliche Einbindung, Grüngestaltung und Wegweisung/Orientierung;
- Ordnungs- und Sicherheitsmaßnahmen (Bewirtschaftung, Wartung, Pflege);

2.2.2 Die Zuwendungen des Landkreises Dahme-Spreewald betragen bis zu 50 von Hundert der zuwendungsfähigen Ausgaben des Vorhabens, maximal 750 Euro je Stellplatz.

2.3 B+R-Anlagen (Fahrradabstellanlagen zum Umsteigen auf Bahnen und Busse)

2.3.1 Anforderungen:

- Umsteigeeinrichtung zum ÖPNV/SPNV (Kapazität, Bedarfsnachweis);
- Anlagenteile wie
 - befestigte Abstellflächen
 - Überdachung/Beleuchtung
 - stabile Standausrüstung einschließlich Sicherheitsmaßnahmen
 - Orientierungshilfen/Ausschilderung;
- leichte transparente Wetterschutzkonstruktionen (Sicherheitsbedürfnis beachten).
- Zuwegungen (kurze Wege zum ÖPNV/SPNV).

Die kommerzielle Nutzung von Abstellanlagen in Verbindung mit Fahrradausleihstationen, Serviceleistungen, Instandsetzung usw. sind nicht förderschädlich. Die Einziehung etwaiger Gebühren für die Abstellung ist möglich, darf jedoch nicht gewinnorientiert ausgerichtet sein.

2.3.2 Die Zuwendungen des Landkreises Dahme-Spreewald betragen bis zu 50 von Hundert der zuwendungsfähigen Ausgaben des Vorhabens, maximal 400 Euro je Stellplatz.

2.4 Bahnhofsvorplätze

2.4.1 Anforderungen:

- Realisierung koordinierter Planungen für barrierefreie attraktive und kundenfreundliche Verknüpfungspunkte im Bereich von SPNV, übrigen ÖPNV und dem Individualverkehr;
- Zubringerverkehre und Anschlusssicherung;
- kurze Verknüpfungswege/Leiteinrichtungen;
- verkehrlich einwandfreie Lösung (Vermeidung von Fahrbahnquerungen).

2.4.2 Externe Planungsleistungen für Verknüpfungs- und Umsteigeeinrichtungen an Bahnhofsanlagen und Bahnhofsvorplätzen können gefördert werden.

Die Schwerpunkte der Planung sind auf die funktionellen Maßnahmen der Verknüpfung und deren Effektivität bei der Benutzung des ÖPNV/SPNV zu lenken (Übersichtlichkeit, Kundenservice, kurze Wege)

Fördervoraussetzungen:

- Die Förderung der Planung ist gesondert zu beantragen (Planungsstufen 1-7 HOAI, Teil VII)
- Die Planung ist für eine qualitätsverbessernde Investition dringend erforderlich.
- Planungen, die im Zusammenhang mit der Verbesserung der Verknüpfung erfolgen und zeitgleich mit Maßnahmen der DB AG oder anderen Verkehrsträgern des ÖPNV durchgeführt werden, werden vorrangig berücksichtigt.
- Der Bahnhof wird mindestens für den Zweckbindungszeitraum nicht stillgelegt.
- Die Maßnahme soll grundsätzlich innerhalb von zwei Jahren nach der Planung begonnen werden, sofern die Förderung der dazugehörigen Baumaßnahme gesichert ist.

Bemessungsgrundlage der Planungsförderung:

- 50 Prozent der Planungskosten, jedoch maximal 7 Prozent der zuwendungsfähigen Investitionsausgaben.

Die Ermittlung der zuwendungsfähigen Planungskosten erfolgt auf der Grundlage der Mindestsätze der Honorare gem. § 56 HOAI. Darüber hinausgehende Ausgaben werden nicht anerkannt.

3 Sonstige Zuwendungsbestimmungen und Auflagen bei Bewilligungen

3.1 Zweckbindungsdauer

- Haltestelle/Wendeplatz 15 Jahre
- P+R-Anlage 20 Jahre
- B+R-Anlage 15 Jahre
- Bahnhofsvorplatz 20 Jahre

Die Bewilligungsbehörde kann entsprechenden Wertausgleich verlangen, wenn Zweckentfremdung in diesem Zeitraum eintritt.

Anlage 2

Antragsteller

Landkreis Dahme-Spreewald
Amt für Kreisentwicklung und Denkmalschutz
Brückenstr. 41
15711 Königs Wusterhausen

Anmeldung

zur Gewährung einer Zuwendung nach der ÖPNV-Förderrichtlinie des Landkreises Dahme-Spreewald

.....
genaue Bezeichnung des Vorhabens

1. Das Vorhaben soll für das Haushaltsjahr/die Haushaltsjahre 20.. / angemeldet werden.

2. Folgende Unterlagen sind beigelegt:

3. Die Gesamtkosten betragen:
 davon zuwendungsfähige Kosten:

4. Die Finanzierung ist wie folgt vorgesehen:
 Eigenmittel des Antragstellers:
 Zuwendungen des Landkreises:
 Mittel Dritter:

5. Das Vorhaben steht mit folgenden anderen Maßnahmen im zeitlichen Zusammenhang:

6. Mit dem Vorhaben sollen folgende verkehrliche Verbesserungen erzielt werden:
 (Kurzbegründung)

.....
(Ort, Datum)

.....
(rechtsverbindliche Unterschrift, Stempel)

Anlage 3

Antragsteller

An
 Landkreis Dahme-Spreewald
 Amt für Kreisentwicklung und Denkmalschutz
 Brückenstr. 41
 15711 Königs Wusterhausen

Antrag auf Gewährung einer Zuwendung nach der ÖPNV-Förderrichtlinie

1. Antragsteller

Gemeinde/Verkehrsunternehmen
Straße und Hausnummer
Postleitzahl und Ort
e-mail-Adresse
Auskunft erteilt (Name, Telefon, Fax)
Kontonummer und Bankleitzahl
Name und Sitz des Kreditinstitutes

2. Maßnahme

genaue Bezeichnung der Maßnahme inkl. Begründung
Durchführungszeitraum (Jahr, von/bis)

3. Gesamtkosten

lt. beiliegendem Kostenvoranschlag	_____ €
Beantragte Zuwendung	_____ €

4. Finanzierungsplan (Angaben in Euro)

Eigenmittel des Antragstellers:

Zuwendungen des Landkreises:

Mittel Dritter:

Für das Vorhaben werden in den folgenden Haushaltsjahren voraussichtlich benötigt (kassenwirksam):				
--	--	--	--	--

Haushaltsjahr	Gesamtbetrag	Zuwendung	Eigenmittel	Mittel Dritter
_____	_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____	_____

5. Erklärungen

Der Antragsteller erklärt, dass

- mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde und auch vor Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides nicht begonnen wird; als Maßnahmebeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrages zu werten,
- er zum Vorsteuerabzug
 - berechtigt
 - nicht berechtigt ist und dies bei den Angaben berücksichtigt hat (Preise ohne Umsatzsteuer)
- die erforderliche Komplementärfinanzierung abgesichert ist,
- ihm bekannt ist, dass die Angaben im Antrag (einschließlich aller Antragsunterlagen) subventionserhebliche Tatsachen i.S.d. § 264 StGB sind.

Ort/Datum

rechtsverbindliche Unterschrift (Stempel)